

## Verordnung

vom 17. Dezember 2002

Inkrafttreten:  
02.01.2002

### **zur Genehmigung der Vereinbarung zwischen santésuisse und dem Verein freiburgischer Alterseinrichtungen über die Pflege in den Pflegeheimen des Kantons Freiburg zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Anhänge I und II**

---

#### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG), namentlich die Artikel 25 Abs. 2 Bst. a und b, 39 Abs. 3, 42, 43, 44, 49, 50 und 46 Abs. 4;

gestützt auf die Bundesverordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV), namentlich den Artikel 59a;

gestützt auf die Bundesverordnung vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV), namentlich die Artikel 7 Abs. 1 und 2, 8 Abs. 4, 8a und 9a;

gestützt auf das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999, namentlich den Artikel 112 Abs. 2 Bst. b;

gestützt auf das Reglement vom 28. November 2000 über die Heilmittel, namentlich die Artikel 19, 20, 22, 23 und 24;

gestützt auf das Gesetz vom 23. März 2000 über Pflegeheime für Betagte, namentlich die Artikel 5 und 21;

gestützt auf den Beschluss vom 4. Dezember 2001 über die Beurteilung des Pflege- und Betreuungsbedarfs;

in Erwägung:

Die Vereinbarung vom 25. April 2002 zwischen santésuisse, Solothurn, und dem Verein freiburgischer Alterseinrichtungen (VFA) und deren Anhänge I und II über die in den Pflegeheimen des Kantons Freiburg zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erteilte Pflege gelten für eine unbestimmte Dauer.

Gemäss der Vereinbarung schuldet der Krankenversicherer die Vergütung. Zudem darf er keine Verrechnung mit den von der versicherten Person geschuldeten Prämien vornehmen.

Der Anhang I mit den Tagespauschalen für die Pflege verpflichtet die Pflegeheime zur Anwendung ein und derselben Tagespauschale je nach der Pflegeabhängigkeit des Falls (Pflegestufe).

Der Anhang II mit den Tagespauschalen für Material, Arzneimittel und pharmazeutische Betreuung verlangt, dass die Heime eine kantonale Bewilligung zur Führung einer Institutionsapotheke haben müssen, und gewährt den Heimen, die die Vereinbarung unterzeichnet haben, eine zusätzliche Pauschale, wenn sie über die Dienstleistungen einer beratenden Apothekerin oder eines beratenden Apothekers verfügen, deren oder dessen Pflichtenheft demjenigen entspricht, das von der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion genehmigt wurde.

In Anwendung von Artikel 46 Abs. 4 KVG bedürfen die Vereinbarung und ihre Anhänge der Genehmigung durch den Staatsrat.

Auf Antrag der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Die Vereinbarung vom 25. April 2002 zwischen santésuisse, Solothurn, und dem Verein freiburgischer Alterseinrichtungen über die Pflege in den Pflegeheimen des Kantons Freiburg sowie deren Anhänge I und II werden genehmigt.

**Art. 2**

<sup>1</sup> Der Versicherer ist Schuldner der Vergütung.

<sup>2</sup> Der Krankenversicherer darf die von ihm geschuldeten Vergütungen nicht mit den geschuldeten Prämien und Kostenbeteiligungen seiner Versicherten verrechnen.

**Art. 3**

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

P. CORMINBŒUF

Der Kanzler:

R. AEBISCHER